



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 114/19

Luxemburg, den 24. September 2019

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen
C-558/18 und C-563/18 Miasto Łowicz / Skarb Państwa – Wojewoda Łódzki,
Beteiligte: Prokuratura Regionalna w Łodzi und Rzecznik Praw
Obywatelskich, und Prokuratura Okręgowa w Płocku / VX, WW, XV

Generalanwalt Tanchev: Der Gerichtshof sollte die Vorabentscheidungsersuchen zu den nationalen Maßnahmen, mit denen in Polen eine Regelung für Disziplinarverfahren gegen Richter geschaffen wird, für unzulässig erklären

Die Vorabentscheidungsersuchen enthalten seiner Ansicht nach unzureichende Erläuterungen zu dem Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften

Im Jahr 2017 nahm Polen eine Reform seines Justizsystems vor, einschließlich einer neuen Regelung für Disziplinarverfahren gegen Richter. In ihren Vorabentscheidungsersuchen führen die vorlegenden Gerichte aus, der Justizminister habe Einfluss auf die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter erlangt und die Gesetzgebungsorgane Einfluss auf die Zusammensetzung der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat), des Organs, das für die Auswahl der Richter zuständig sei, die für eine Ernennung in die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, die Richter betreffende Disziplinarsachen prüfe, in Frage kämen. Die vorlegenden Gerichte sind der Ansicht, dass die Disziplinargerichtbarkeit durch das eingeführte Modell des Disziplinarverfahrens zu einem Werkzeug werden könne, um Personen zu entfernen, die Entscheidungen erließen, die den Behörden missfielen, und dass sich Richter durch die Drohung, wegen erlassener Urteile Disziplinarverfahren einzuleiten, zu vorauseilendem Gehorsam gedrängt fühlen könnten, wodurch die richterliche Unabhängigkeit unmittelbar bedroht werde und der Missbrauch der Justiz für politische Zwecke ermöglicht werde. Zudem äußern die vorlegenden Gerichte die Befürchtung, sanktioniert zu werden, wenn sie nicht zugunsten des Staates entscheiden, eine Sorge, die mit einem Missbrauch des Disziplinarverfahrens unter der neuen Regelung begründet wird.

In der Rechtssache C-558/18 geht es um eine beim Sąd Okręgowy w Łodzi, Wydział I Cywilny (Bezirksgericht Lodz, I. Kammer für Zivilsachen) erhobene Klage der Stadt Łowicz gegen den durch den Woiwoden der Woiwodschaft Lodz vertretenen Fiskus. Die Stadt macht geltend, für die Jahre 2005 bis 2015 keine ausreichende Erstattung für die Kosten erhalten zu haben, die ihr durch Wahrnehmung von Aufgaben entstanden seien, die ihr von der Zentralregierung übertragen worden seien, und fordert einen Erstattungsbetrag von 2 357 148 polnischen Zloty (PLN). Das vorlegende Gericht hält es für wahrscheinlich, dass das Urteil in dieser Sache zu Ungunsten des Fiskus ausfallen werde. Dies habe bei dem vorlegenden Gericht die begründete Befürchtung geweckt, dass im Fall einer bestimmten Entscheidung in der Sache gegen die beteiligten Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde.

In der Rechtssache C-563/18 geht es um ein Strafverfahren, in dem die Prokuratura Okręgowa w Płocku (Bezirksstaatsanwaltschaft Płock) gegen VX, WW und XV Anklage beim Sąd Okręgowy w Warszawie w VIII Wydziale Karnym (Bezirksgericht Warschau, VIII. Abteilung für Strafsachen) erhoben hat. Dem Vorabentscheidungsersuchen zufolge liegen dem Ausgangsverfahren Ermittlungen der Bezirksstaatsanwaltschaft Płock gegen die Mitglieder einer kriminellen Vereinigung zugrunde, u. a. wegen Morden und Entführungen zwecks Erpressung von Lösegeld. Die Angeklagten hätten die ihnen zur Last gelegten Straftaten eingeräumt und beantragt, dass ihnen wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden eine Kronzeugenregelung zugutekomme. Das vorlegende Gericht gibt an, dass es infolgedessen entscheiden müsse, ob eine außerordentliche Strafmilderung nach dem polnischen Strafgesetzbuch Anwendung finde. Die

Anwendung einer solchen Strafmilderung habe beim vorlegenden Gericht die begründete Befürchtung geweckt, dass im Fall einer bestimmten Entscheidung in der Sache gegen die beteiligten Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde.

Die vorlegenden Gerichte hegen Zweifel, ob die neue Regelung für Disziplinarverfahren gegen Richter in Polen mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang steht.

In seinen heutigen Schlussanträgen prüft Generalanwalt Evgeni Tanchev zunächst, ob die Situation in den Ausgangsverfahren in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Seiner Ansicht nach sind die Gerichte, die die fraglichen Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt haben, Einrichtungen, die als Gerichte im Sinne von Art. 267 AEUV über Fragen der Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts entscheiden „könnten“. Deshalb fielen die vorlegenden Gerichte nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und sei diese Vorschrift auf die vorliegenden Rechtssachen anwendbar. Nach Ansicht des Generalanwalts schließen „die vom Unionsrecht erfassten Bereiche“ im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV eine dem Gerichtshof übertragene Befugnis ein, über strukturelle Verstöße gegen die Garantien für die richterliche Unabhängigkeit zu befinden, da Art. 19 EUV ein konkreter Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit sei, die einer der grundlegenden Werte sei, auf die sich die Europäische Union nach Art. 2 EUV gründe, und die Mitgliedstaaten nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV verpflichtet seien, „die erforderlichen Rechtsbehelfe [zu schaffen], damit ein wirksamer Rechtsschutz ... gewährleistet ist“. Strukturelle Verstöße gegen die richterliche Unabhängigkeit wirkten sich zwangsläufig auf den Vorabentscheidungsmechanismus nach Art. 267 AEUV und damit auf die Fähigkeit mitgliedstaatlicher Gerichte aus, als Unionsgerichte tätig zu werden. Daher fällt die Situation in den Ausgangsverfahren nach Auffassung des Generalanwalts in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Danach nimmt der Generalanwalt eine Prüfung der Zulässigkeit der Vorabentscheidungsersuchen vor.

Er weist darauf hin, dass es nach gefestigter Rechtsprechung unerlässlich sei, dass das nationale Gericht ein gewisses Maß an Erläuterungen zu den Gründen für die Wahl der unionsrechtlichen Bestimmungen, um deren Auslegung es ersuche, und zu dem Zusammenhang gebe, den es zwischen diesen Bestimmungen und den auf den Rechtsstreit anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften herstelle. Der Generalanwalt betont, dass der Gerichtshof Vorlagefragen als unzulässig werte, wenn ihre Beantwortung darauf hinauslaufe, dass er ein Gutachten zu Problemen allgemeiner oder hypothetischer Art abgebe.

Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass die Vorabentscheidungsersuchen in den vorliegenden Rechtssachen keine hinreichenden Erläuterungen zu dem Verhältnis enthielten, das zwischen den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und den fraglichen nationalen Maßnahmen bestehe. Im Gegensatz zu anderen Rechtssachen, in denen der Gerichtshof ersucht worden sei, zu prüfen, ob nationale Maßnahmen, die mit der Reform des Justizsystems in Polen zusammenhingen, mit den Garantien für die richterliche Unabhängigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV vereinbar seien, fehle es in den Verfahrensakten an Angaben dazu, welche Vorschriften des polnischen Rechts mit diesen Garantien unvereinbar seien und weshalb. Zudem fänden sich in den Vorabentscheidungsersuchen Anzeichen einer subjektiven Voreingenommenheit in Bezug auf die Auswirkungen der neuen Disziplinarregelung auf die Fähigkeit der vorlegenden Richter, unabhängig zu entscheiden. In Ermangelung eines Rechtsstreits zwischen betroffenen Parteien über diese Frage sei schwer festzustellen, ob die richterliche Unabhängigkeit durch subjektive Voreingenommenheit beeinträchtigt worden sei, was ein anderer Aspekt sei als die Prüfung der objektiven Unabhängigkeit.

Der Generalanwalt bemerkt, dass die Vorabentscheidungsersuchen in den vorliegenden Rechtssachen die Erforderlichkeit einer Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV für eine Entscheidung in den Ausgangsverfahren damit begründe, dass die vorlegenden Gerichte befürchteten, dass im Fall einer bestimmten Entscheidung in diesen Verfahren gegen die Richter der vorlegenden Gerichte Disziplinarverfahren eingeleitet würden. Daraus folge, dass noch keine

Disziplinarverfahren eingeleitet worden seien. Den Vorabentscheidungsersuchen zufolge hegten die vorlegenden Gerichte lediglich eine subjektive Befürchtung, die sich noch nicht in Disziplinarverfahren konkretisiert habe und daher hypothetisch bleibe.

Der Generalanwalt gelangt zu dem Ergebnis, dass die Frage, ob ein struktureller Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV vorliege, unter den Umständen der Ausgangsverfahren hypothetisch bleibe, da hinreichende Angaben dazu fehlten, wie dieser Verstoß stattgefunden habe und warum, wobei sich verstärkend auswirke, dass es an einem konkreten Rechtsstreit zwischen betroffenen Parteien über die richterliche Unabhängigkeit fehle.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255